Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 151-160

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

Anlage 151.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924. 1. Lesung.

(Anlage 54.)

Die Staatsregierung legt dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung verschiedener Bestimmungen des oben bez. Gesetzes mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In der Anlage 55 ist gleichzeitig dem Landtag der Entwurf zur Änderung der gleichen Bestimmungen des für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld geltenden Gerichtskostengesetzes zugegangen.

Die Verhandlungen mit der Staatsregierung sind in dem Ausschußbericht zu Anlage 55 dargelegt, auf den hier verwiesen wird.

Bemerkt sei hier noch, daß der Entwurf für Lübeck keine Änderung der Gebühren für Eintragungen in das Schiffsregister vorsieht, wie solches in der Anlage 55, dem Entwurf der Änderung des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, vorgesehen ist. Das Lübecker Gesetz kennt aber keine Gebühren für Schiffsregister-Angelegenheiten, da bei keinem Amtsgerichte des Landesteils das Schiffsregister geführt wird.

Der Ausschuß stellt die folgenden Anträge:

Antrag Nr. 1:

Annahme folgender Änderung zu § 18 des Gesetzes:

Der 1. Satz des § 18 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 1 R.M."

Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels I, 1 des Gesetzentwurfs.

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels I, 2 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß zwischen den Worten „Grundbuchs und ist" die Worte „und der Grundakten" eingeschaltet werden.

Antrag Nr. 4:

Annahme des Artikels I, 3 des Gesetzentwurfs; ferner Annahme folgender Änderung zu § 68 Abs. 5 des Gesetzes:

Der § 68 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Befreiung von den Gebühren und Auslagen der §§ 67 und 68 tritt ein, wenn das zu verwaltende Vermögen nach Abzug der Schulden 1 000 R.M. für ein Mündel oder einen Pflegebefohlenen nicht übersteigt.

Antrag Nr. 5.:

Annahme des Artikels I, 4 und des Artikels II des Gesetzentwurfs.

Antrag Nr. 6:

Die Staatsregierung wird ersucht, der nächsten Versammlung des Landtages den Entwurf eines Gesetzes über Neubildung des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lübeck vorzulegen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Heidkamp.

Anlage 152.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1924. 2. Lesung.

(Anlage 54.)

Zur 2. Lesung hat der Regierungsvertreter folgenden Antrag gestellt:

„Ich beantrage,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. Im Artikel I wird folgende Vorschrift eingefügt:

I. Der § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 18.

Mindestbetrag und Abrundung.

(1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist eine Reichsmark.

Landesbibliothek Oldenburg

2. Im Artikel I erhält die Ziffer I die Ziffer II, die Ziffer II die Ziffer III, die Ziffer III die Ziffer IV, die Ziffer IV die Ziffer V.
3. Dem Artikel I wird als Ziffer VI folgendes hinzugefügt:
VI. Der § 68 Ziffer V wird gestrichen.
Dem § 70 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:
(4) Befreiung von den Gebühren und Auslagen der §§ 67 und 68 tritt ein, wenn das zu verwaltende Vermögen nach Abzug der Schulden 1000 R.M. für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, ein Mündel oder einen Pflegebefohlenen nicht übersteigt.
4. Im Artikel II Absatz I werden zwischen den Worten „tritt am" und „in Kraft" die Worte: 1. August 1926" eingefügt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

„Annahme des Antrages des Regierungsvertreters."

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 2:

„Annahme des Gesetzentwurfs wie er aus den Beschlüssen 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Heidkamp.

Anlage 153.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924. 1. Lesung.

(Anlage 55.)

Die Staatsregierung legt dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung verschiedener Bestimmungen des oben bezeichneten Gesetzes mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In der allgemeinen Begründung des Staatsministeriums ist gesagt, daß das oldenburgische Gerichtskostengesetz vom 30. 12. 1899 dem damals geltenden preußischen Gerichtskostengesetz nachgebildet sei. Außer der Novelle vom 24. 4. 1906, die eine Gebührenerhöhung brachte und sich im allgemeinen lediglich auf die Gebühren für Testamente, Handelsregistersachen und Verklarungen bezog, habe in den 25 Jahren seit dem Bestehen des Gesetzes eine Fortbildung des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes nicht stattgefunden. Durch Notverordnung vom 3. Januar 1924 sei die Umstellung der Gebühren auf Gold vorgenommen und dabei der allgemeine Tarif des preußischen Gesetzes eingeführt.

Dagegen sei in Preußen das dort 1899 geltende Gerichtskostengesetz zunächst 1910, sodann 1922 in zahlreichen Paragraphen geändert, habe 1922 eine neue Fassung erhalten und sei später durch kleinere Novellen nochmals geändert.

Das Bedürfnis zur Fortbildung des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes sei an sich gegeben. Das Staatsministerium habe den Entwurf einer völligen Neufassung des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes ausarbeiten lassen mit dem Ziele, das oldenburgische Gesetz grundsätzlich völlig an das preußische anzuschließen, soweit nicht einzelne oldenburgische Bestimmungen aus Zweckmäßigkeitsgründen beizubehalten seien.

Die Staatsregierung müsse jedoch davon absehen, diesen Entwurf der vollständigen Neufassung des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes jetzt dem Landtag vorzulegen, da die überaus schwierige Finanzlage des Staates es zurzeit verbiete, eine Ermäßigung des allgemeinen Gebührentarifs eintreten zu lassen, ohne daß der durch die Ermäßigung eintretende Ausfall an Einnahmen durch Bewilligung neuer Steuern gedeckt werde.

Dringend notwendig sei es, sofort die in dem Entwurfe vorgesehene Ermäßigung der Gebühren für Verklarungen, für Eintragungen in das Schiffsregister, für die Einsicht in das Grundbuch und für Vormundschaften eintreten zu lassen. Der Ausfall für die Staatskasse wegen dieser Gebührenermäßigung sei gering und erscheine finanziell tragbar.

Da die Staatsregierung bei verschiedenen Verhandlungen im Landtage eine Revision des Gerichtskostengesetzes in Aussicht gestellt hatte und vom Landtage insbesondere auch eine Ermäßigung der Gebühren erwartet wurde — vergl. hierzu den Bericht des Ausschusses III zum Justizetat — war der Ausschuß von dem Gesetzentwurf, der nur eine Gebührenermäßigung für wenige und selten vorkommende gerichtliche Geschäfte bringt, enttäuscht.

Gegen die vorgeschlagenen Gebührenänderungen für Verklarungen und Eintragungen in das Schiffsregister, die in Übereinstimmung mit den in Bremen geltenden Sätzen gebracht werden, für Grundbucheinsichten und für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts, wofür die preußischen Bestimmungen maßgebend sein sollen, hat der Ausschuß keine Bedenken und schließt sich der Begründung der Staatsregierung an.

Mit Rücksicht auf die vielfach namentlich von den wirtschaftlichen Berufsvertretungen und Verbänden erhobene Forderung, die Gerichtskosten zu ermäßigen, hielt

Landesbibliothek Oldenburg

der Ausschuß sich für verpflichtet, sich auch etwas weiter mit dem geltenden Gerichtskostengesetz zu befassen, um nach Möglichkeit eine Beseitigung der zu Härten führenden Bestimmungen, eventl. eine Ermäßigung des Tarifs für die unteren Wertstufen zu schaffen.

Der Ausschuß hat an die Staatsregierung die folgenden Fragen gerichtet:

1. Die Staatsregierung hat zu mehreren Vorlagen und zu einer Eingabe an den Landtag die Vorlegung einer Novelle zum Gerichtskostengesetz in Aussicht gestellt, so
   a) nach dem Bericht des Ausschusses I zu den Anlagen 13 und 27, betr. Bestätigung erlassener Verordnungen über Gebühren in Aufwertungssachen;
   b) nach dem Bericht des Ausschusses II zu der Anlage 29, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte im Aufwertungsverfahren;
   c) nach dem Bericht des Ausschusses I über die Eingabe der Handelskammer für die Provinz Birkenfeld.

   Im Bericht zu c ist ausdrücklich gesagt, daß in der vorzulegenden Novelle zum G.K.G. auch die Kosten für handelsgerichtliche Eintragungen neu geregelt werden sollen.

   Der vorliegende Entwurf sieht eine Neuregelung der Kosten für handelsgerichtliche Eintragungen aber nicht vor. Ist solches nicht beabsichtigt?
2. Ist für handelsgerichtliche Eintragungen außer den Gerichtskosten auch noch eine Stempelsteuer zu entrichten?
3. Dem Ausschuß scheint der jetzt geltende auf Grund der Verordnung vom 3. 1. 1924 geschaffene Tarif der Gebühren recht hoch zu sein, namentlich in den unteren Wertstufen. Die Herabsetzung der Mindestgebühr nach § 19 mit 2 G.M. erscheint dringend notwendig.

   Der jetzt geltende Tarif des Reichs-Gerichtskostengesetzes hat in den unteren Wertstufen gegenüber dem alten Tarif Ermäßigungen eintreten lassen und die Mindestgebühr auf 50 G.Pfg. bestimmt.

   Kann nicht eine prozentuale Ermäßigung des oldenburgischen Gebührentarifs — wenigstens in den unteren Wertstufen — eintreten und die Mindestgebühr des § 19 wie im R.G.K.G. auf 50 Pfg. festgesetzt werden?

   Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Gerichtskosten durchweg von den wirtschaftlich Schwachen zu zahlen sind.
4. Wird der Entwurf über die völlige Neufassung des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes voraussichtlich der nächsten Versammlung des Landtags vorgelegt werden?

Zum Entwurf bezw. zum Gesetz selbst:

5. zu II: Ist dem § 48 Abs. 4 mit Rücksicht auf die jetzt geltende Fassung des Gesetzes nicht zweckmäßig folgende Bestimmung zu geben:

   „Die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten ist gebührenfrei."?
6. Sind schriftliche Anfragen an das Gericht über den Inhalt des Grundbuchs oder der anderen öffentlichen Register auch gebührenfrei zu beantworten?
7. zu IV: Wann ist die im § 70 Abs. 1 bestimmte Gebühr fällig? Ist der Zeitpunkt der Fälligkeit nicht zweckmäßig in den Text aufzunehmen?
8. Nach § 70 Abs. 5 tritt bei Pflegschaften, Beistandschaften und Vormundschaften Gebührenfreiheit ein, wenn das zu verwaltende Vermögen 2000 G.M. nicht übersteigt.

   Wenn also für mehrere Mündel in einer Vormundschaft ein Vermögen von über 2000 G.M. zu verwalten ist, tritt Gebührenpflicht ebenso ein, als wenn ein solches Vermögen für nur e i n Mündel zu verwalten ist.

   Ist diese Bestimmung mit Rücksicht auf die unsoziale Wirkung nicht zu ändern?
9. Ist die Gebührenbefreiung des § 70 Abs. 5 nicht auch zweckmäßig auf die in den §§ 69 und 71 bezeichneten vormundschaftsgerichtlichen Geschäfte und Handlungen auszudehnen?
10. Z u A r t i k e l II: Ist es nicht zweckmäßig für die Praxis, dem Absatz 1 folgende Bestimmung zu geben:

    „Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht berechneten Gerichtskosten."?

Diese Fragen wurden von der Staatsregierung wie folgt beantwortet:

Zu 1. Es ist zutreffend, daß das Staatsministerium bei verschiedenen Gelegenheiten eine Novelle zum Gerichtskostengesetz in Aussicht gestellt hat. Diese Novelle liegt nunmehr dem Landtage auch vor.

Wenn es sodann in den Fragen des Ausschusses weiter heißt, in dem Bericht über die Eingabe der Handelskammer für den Landesteil Birkenfeld sei ausdrücklich gesagt, da in der vorgesehenen Novelle zum Gerichtskostengesetz auch die Kosten für handelsgerichtliche Eintragungen neu geregelt werden sollten, so trifft es, wie der Regierungsvertreter bereits im Plenum des Landtags aus Anlaß der Beratung dieser Eingabe erklärt habe, nicht zu, daß er im Ausschuß erklärt habe, in der Novelle zum Gerichtskostengesetz würden auch die Kosten für Eintragungen in das Handelsregister neu geregelt werden. Er habe vielmehr lediglich gesagt, bei Beratung der Novelle zum Gerichtskostengesetz werde sich Gelegenheit bieten, auch über die Gebühren für die Eintragungen in das Handelsregister zu verhandeln.

Das Staatsministerium ist der Auffassung, daß es zurzeit aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, die Gebühren für Eintragungen in das Handelsregister zu ermäßigen. Es weist dabei darauf hin, daß diese Gebühren in Oldenburg durchweg noch erheblich niedriger sind, als in den benachbarten deutschen Staaten z. B. Preußen, Bremen und Hamburg. Beispielsweise betragen die Gebühren für Eintragung von Einzelfirmen in Preußen je nach Höhe des Gewerbeertrags und Gewerbekapitals 4, 20, 40, 80 und 160 R.M.; in Hamburg betragen sie 160 R.M., in Bremen 100 R.M., in Oldenburg dagegen 20 R.M.

Die Gebühren für Eintragungen von offenen Handelsgesellschaften betragen in Preußen das 2fache der für Eintragung von Einzelfirmen oben genannten Sätze, in Hamburg 320 R.M., in Bremen 150 R.M., in Oldenburg dagegen nur 50 R.M.

Zu 2. Für die Eintragung der Firma eines Einzelkaufmannes wird ein Stempel von 20 R.M., für die Anmeldung von Veränderungen in der Person des Inhabers der Firma eines Einzelkaufmanns ein solcher von 15 R.M. und für die Eintragung einer Prokura ein solcher von 5 R.M. erhoben.

Zu 3. Der auf Grund der Verordnung vom 3. Januar 1924 geltende Tarif entspricht demjenigen des preußischen Gerichtskostengesetzes.

Der Mindestbetrag einer Gebühr betrug vor dem Kriege 30 Pfg., ebenfalls betrug die Gebühr bei Gegenständen im Werte bis zu 20 ℳ einschließlich 30 ₰, bei einem Wertgegenstande von 20—60 ℳ betrug sie 45 ₰.

Landesbibliothek Oldenburg

Nach dem geltenden Gesetz ist der Mindestbetrag einer Gebühr 2 R.M. Die Gebühr bei einem Wertgegenstand bis einschl. 50 ℳ beträgt ebenfalls 2 R.M. Die Mindestgebühr ist also auf das 6fache erhöht, ebenfalls die Gebühr bei einem Wertgegenstand bis zu 20 ℳ. Bei einem Wertgegenstand von 20/50 ℳ ist die Gebühr auf über das 4fache erhöht, während bei den höheren Wertgegenständen die Gebühren um etwa das 3- bis 4fache erhöht worden sind.

Was die Gebühren des Reichsgerichtskostengesetzes betrifft, so ist es zutreffend, daß hier die Mindestgebühr 50 ℳ beträgt. Vergleicht man im übrigen die Gebühren des R.G.K.G. vor dem Kriege und jetzt, so ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

Wert des Gegenstandes	Gebühren vor dem Kriege	Gebühren nach dem jetzt geltenden Gesetz
bis 20 ℳ	1,— ℳ	1 R.M.
20— 60 „	2,40 „	2 „
60—120 „	4,60 „	3—6 „
120—200 „	7,50 „	6 „
200—300 „	11,— „	9 „
300—450 „	15,— „	9—15 „
450—650 „	20,— „	15—21 „
650—900 „	26,— „	21—27 „

Gegen eine Herabsetzung der Gebühren auch nur in den unteren Wertstufen hat das Staatsministerium erhebliche finanzielle Bedenken. Äußerstenfalls könnte es sich trotz erheblicher finanzieller Bedenken damit einverstanden erklären, die Mindestgebühr auf 1 R.M. herabzusetzen.

Zu 4. Der Entwurf einer völligen Neufassung des Oldenb. Gerichtskostengesetzes wird dem Landtag dann vorgelegt werden, wenn in Preußen die Änderung des Gebührentarifs Gesetz wird.

Zu 5. Der Entwurf schließt sich dem preußischen Gesetz an, wenn er bestimmt: „die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei."

Nach der geltenden Fassung des § 48 wird für die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten eine Gebühr von 2 R.M. erhoben. Nach Auffassung des Staatsministeriums kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Einsicht des Grundbuchs frei ist, das gleiche auch für die Einsicht der Grundakten gilt. Das Staatsministerium hält daher die Hinzufügung der Worte „und der Grundakten" nicht für erforderlich.

Zu 6. Die Frage ist zu bejahen. Es ist in der Praxis ohne Zweifel, daß für schriftliche Anfragen über den Inhalt des Grundbuchs oder der andern öffentlichen Register Gebühren nicht zu erheben sind.

Zu 7. Im § 7 des Gesetzes heißt es: „Soweit nicht durch dieses Gesetz besondere Bestimmungen getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts fällig". Daraus folgt ohne weiteres, daß die im § 70 Abs. 1 bestimmte Gebühr bei Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft fällig wird. Außerdem ergibt sich dasselbe aus Art. II Abs. 2 des Gesetzentwurfs, wo ausdrücklich gesagt ist, daß auf die gemäß § 70 Abs. 1 bei Beendigung einer Pflegschaft, Beistandschaft oder Vormundschaft fällig werdende einmalige Gebühr, die . . Gebühren entsprechend angerechnet werden. Eine ausdrückliche Bestimmung im § 70 Abs. 1 darüber, wann die dort bestimmte Gebühr fällig wird, erübrigt sich daher.

Zu 8. Es ist zutreffend, daß die Bestimmung des § 70 Abs. 5 des G.K.G. Platz greift ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen einem oder mehreren Mündeln gehört. Demgegenüber lautet die entsprechende Vorschrift des § 93 Abs. 2 des preuß. G.K.G.: „die in den §§ 89—91 (die §§ 89 und 90 des preuß. Gesetzes entsprechen den §§ 69 und 70 des oldenb. Gesetzes, eine dem § 91 des preuß. Gesetzes entsprechende Bestimmung fehlt in Oldenburg) bestimmten Gebühren einschließlich der Schreibgebühren in den durch diese Vorschriften bezeichneten Angelegenheiten bleiben außer Ansatz, wenn es sich um eine minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Person handelt, deren reines Vermögen 1000 R.M. nicht übersteigt." In der dem Landtag vorliegenden Novelle hat das Staatsministerium davon abgesehen, die Übernahme dieser preußischen Vorschrift für Oldenburg vorzuschlagen, da die Novelle nur die dringendsten Änderungen bringen sollte. Jedoch verkennt auch das Staatsministerium nicht, daß die Bestimmung des § 70 Ziffer 5 des oldenburgischen Gesetzes dann zu Härten führt, wenn es sich um eine große Anzahl Pflegebefohlener oder minderjähriger Kinder handelt. Einer Anregung des Ausschusses, an die Stelle des § 70 Ziffer 5 des oldenburgischen Gesetzes die eben erwähnte preußische Vorschrift über Gebührenfreiheit zu übernehmen, würde das Staatsministerium daher zustimmen können.

Zu 9. Die Gebührenfreiheit des § 70 Ziff. 5 des oldenb. Gesetzes erstreckt sich nur auf die Fälle des § 70. Demgegenüber gewährt die unter 8 erwähnte preußische Vorschrift Gebührenfreiheit auch in den Fällen des § 89 des preuß. Gesetzes, der dem § 69 des oldenb. Gesetzes entspricht. Sie bezieht sich dagegen nicht auf den § 92 des preuß. Gesetzes, der dem § 71 des oldenb. Gesetzes entspricht. Das Staatsministerium würde sich damit einverstanden erklären können, falls man die erwähnten preußischen Bestimmungen für Oldenburg übernimmt, sie auch auf die Fälle des § 69 zu erstrecken. Dagegen hält es das Ministerium nicht für angebracht, sie auch auf die Fälle des § 71 auszudehnen. Einmal ist dieses in Preußen auch nicht geschehen und sodann kommt hinzu, daß in den Fällen des § 71 entweder der Vater oder die Mutter, nicht der Mündel, zahlungspflichtig ist, — so die Fälle unter 4 und 6 —, sodann aber, daß in den Fällen des § 71 die Gebühr nach der Vorschrift des § 11 R.G.K.G. zu berechnen ist, wonach bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen der Wert des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht unter 100 ℳ, angenommen wird. Da es somit dem Gericht möglich ist, die Gebühr von einem Wertgegenstand von nur 100 ℳ zu berechnen, ist hier eine dem § 70 Ziff. 5 entsprechende Vorschrift über Gebührenfreiheit nach dem Erachten des Staatsministeriums nicht erforderlich.

Zu 10. Wie in der Begründung des Entwurfs ausgeführt ist, ist in früheren Übergangsbestimmungen regelmäßig vorgesehen, daß das neue Gesetz Anwendung auf alle z. Zt. seines Inkrafttretens noch nicht fälligen Gerichtskosten findet. Es würde durchaus unbillig sein, wenn man die Anwendung des alten oder des neuen Gesetzes von dem zufälligen Umstand abhängig machen wollte, ob die Gebühren bereits berechnet sind oder nicht. Eine Erleichterung für die Praxis würde dies übrigens auch nicht bedeuten. Nach Erachten des Staatsministeriums muß es daher bei der Vorschrift des Art. II Abs. 1 des Entwurfs sein Bewenden haben.

Die zu 3 aufgeworfene Frage bezüglich Ermäßigung des Gebührentarifs ist auch nach der Beantwortung durch die Regierung im Ausschuß Gegenstand eingehender Beratung gewesen, zu der die Vertreter des Justiz- und Finanzministeriums, schließlich auch der Finanzminister zugezogen waren. Seitens des Finanzministeriums wurde mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß gegenwärtig für den Staat eine Ermäßigung der Gebühren finanziell nicht tragbar sei. Auch sei die finanzielle Auswirkung einer Gebührenermäßigung selbst nur in den unteren Wertstufen nicht zu übersehen. Da ohne Erhöhung der Steuern im Staatshaushalt der Ausgleich herzustellen versucht sei, habe

Landesbibliothek Oldenburg

das Finanzministerium aber eine Mindereinnahme der Gebühren für die staatlichen Einrichtungen keineswegs in Betracht gezogen, vielmehr als Betrag der Gerichtsgebühren im Etat für 1926 1 500 000 ℳ eingestellt, gegenüber 950 000 ℳ im Jahre 1925. Da die Einnahme des Jahres 1925 rd. 400 000 ℳ höher gewesen sei, glaube man mit einer Einnahme von 1½ Mill. Mk. rechnen zu können. Höher würde das Einkommen trotz der erheblichen Mehrarbeit der Gerichte nicht sein, da die Mehrarbeit vor allem in der Bearbeitung der Aufwertungssachen liege, für die aber in den meisten Fällen Gebührenfreiheit zu Raum käme.

Zur Sprache kamen im Ausschuß die besonderen Verhältnisse im Landesteil Birkenfeld. Da man dort das Grund-Erbrecht nicht kennt, wird in der Regel bei Vererbung einer Landstelle diese zum Zwecke der Auseinandersetzung freiwillig zur Versteigerung ausgesetzt. Die Stelle besteht regelmäßig aus vielen kleinen, häufig bis zu 100 und mehr Parzellen. Die Parzellen werden einzeln zum Verkauf ausgeboten und gekauft, der Kaufpreis ist fast immer gering, in vielen Fällen unter 100 ℳ und noch weniger. Nach § 27 des Gesetzes muß nun, soweit es sich um verschiedene Käufer handelt, die Gebühr für jedes beurkundete Rechtsgeschäft einzeln berechnet werden. Wie die Auswirkung dieser Bestimmung ist, soll an nachstehendem Beispiel nachgewiesen werden.

Ein Grundbesitz aus 100 Parzellen bestehend, wird verstückelt in der Weise, daß 100 Käufer je 1 Parzelle erwerben. Es werden verkauft:

20 Parzellen für je 50 ℳ,	Erlös . .	1000 ℳ,
30 Parzellen für je 100 ℳ,	Erlös . .	3000 ℳ,
10 Parzellen für je 150 ℳ,	Erlös . .	1500 ℳ,
10 Parzellen für je 180 ℳ,	Erlös . .	1800 ℳ,
30 Parzellen für je 250 ℳ,	Erlös . .	7500 ℳ,
	Gesamt-Erlös	14800 ℳ.

Die Gebühren für Beurkundung des Versteigerungsvertrages mit Zuschlagserteilung betragen jetzt gemäß §§ 22, 27 des Gesetzes:

20 × 4 ℳ	=	80 ℳ,
30 × 6 „	=	180 „,
20 × 8 „	=	160 „,
30 × 10 „	=	300 „,
zusammen		720 ℳ.

Bei Zusammenrechnung der Einzelerlöse würde die Gebühr aber nur 88 ℳ betragen.

Bemerkt mag hier noch werden, daß die vorstehend aufgeführten Einzelgebühren für die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch nochmals zu entrichten sind.

Diese Auswirkungen des Gesetzes müssen nach Ansicht des Ausschusses unbedingt sofort beseitigt werden, was auch nach Mitteilung des Regierungsvertreters auf Grund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes durch Beordnung im Verwaltungswege erfolgen kann. Der Ausschuß, der diese Beordnung erwartet, hat im übrigen Verständnis für die vom Finanzministerium gegen eine Gebührenermäßigung dargelegten Gründe und sieht z. Zt. davon ab, Anträge, ausgenommen den Antrag auf Ermäßigung der Mindestgebühr, zu stellen. Dieses soll aber keine Festlegung für den Ausschuß wegen des zu erwartenden Entwurfs der Neufassung des Gerichtskostengesetzes bedeuten.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß die Gebühren für handelsgerichtliche Eintragungen gegenüber der Vorkriegszeit um das 4—5fache gestiegen sind, daß ferner durch Gesetz vom 12. Mai 1921 auch die Entrichtung einer Stempelsteuer für die Eintragung von Einzelfirmen neu eingeführt ist. Obgleich nach Ansicht des Ausschusses auch hier wohl eine Gebührenermäßigung ernstlich zu erwägen ist, sollen wegen der bevorstehenden Neubeordnung des Gerichtskostenwesens jetzt keine Anträge gestellt werden.

Die Beantwortung der Frage 4 befriedigte den Ausschuß nicht. Ein Antrag, die Staatsregierung zu ersuchen, die Novelle über Neubildung des Gerichtskostengesetzes der nächsten ordentlichen Versammlung des Landtags vorzulegen, fand einstimmige Annahme.

Zu Frage 5 hielt der Ausschuß die Einschaltung der Worte „und der Grundakten" mit Rücksicht auf die bisherige Bestimmung für zweckmäßig. Der Regierungsvertreter hatte hiergegen auch keine Einwendungen.

Die Fragen 6, 7 und 10 hielt der Ausschuß durch die Beantwortung für erledigt, bezüglich der Fragen 8 und 9 wird seitens des Ausschusses ein Antrag auf Änderung des § 70 Abs. 5 des Gesetzes gestellt.

Der Ausschuß stellt hiernach folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

Annahme folgender Änderung zu § 19 Abs. 1 des Gesetzes.

Der § 19 Absatz 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 1 R.M.

Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels I, 1 des Gesetzentwurfs.

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels I, 2 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß zwischen den Worten „Grundbuchs und ist" die Worte „und der Grundakten" eingeschaltet werden.

Antrag Nr. 4:

Annahme des Artikels I, 3 des Gesetzentwurfs.

Antrag Nr. 5:

Annahme des Artikels I, 4 des Gesetzentwurfs; ferner Annahme folgender Änderung zu § 70 Abs. 5 des Gesetzes:

Der § 70 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Befreiung von den Gebühren und Auslagen der §§ 69 und 70 tritt ein, wenn das zu verwaltende Vermögen nach Abzug der Schulden 1000 R.M. für ein Mündel oder einen Pflegebefohlenen nicht übersteigt.

Antrag Nr. 6:

Annahme des Artikels I, 5 und des Artikels II des Gesetzentwurfs.

Antrag Nr. 7:

Die Staatsregierung wird ersucht, der nächsten Versammlung des Landtags den Entwurf eines Gesetzes über Neubildung des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes vorzulegen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Heidkamp.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 154.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924. 2. Lesung.

(Anlage 55.)

Zur 2. Lesung ist vom Regierungsvertreter folgender Antrag gestellt:

Ich beantrage,

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

1. Im Artikel I wird als Ziffer I folgende Vorschrift eingefügt:

   I. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   § 19.

   Mindestbetrag und Abrundung.

   (1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist eine Reichsmark.

2. Im Artikel I erhält die Ziffer I die Ziffer II, die Ziffer II die Ziffer III, die Ziffer III die Ziffer IV, die Ziffer IV die Ziffer V, die Ziffer V die Ziffer VI.

3. Dem Artikel I wird als Ziffer VII folgendes hinzugefügt:

   VII. Der § 70 Ziffer 5 wird gestrichen.

   Dem § 72 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

   (4) Befreiung von den Gebühren und Auslagen der §§ 69 und 70 tritt ein, wenn das zu verwaltende Vermögen nach Abzug der Schulden 1000 R.M. für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, ein Mündel oder einen Pflegebefohlenen nicht übersteigt.

4. Im Artikel II Absatz 1 werden zwischen den Worten „tritt am" und „in Kraft" die Worte: „1. August 1926" eingefügt".

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Beschlüssen erster und zweiter Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Heidkamp.

Anlage 155.

Bericht

des Ausschusses I zur Anlage 57, zur Denkschrift des Oldenburger Philologenvereins und zur Eingabe des Vereins Oldenburger Richter und Staatsanwälte und des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamter, betreffend Gemeinsame Dienstalterslisten (G.D.A.L.).

Die „Gemeinsame Dienstalterslisten", worin in Oldenburg fast alle höheren Beamten mit der Eingangsstufe 10 zusammengefaßt sind, hat den Landtag schon verschiedentlich beschäftigt. Auch dem vorjährigen Landtag lag eine Denkschrift des Oldenburger Philologenvereins vor, in der hingewiesen wurde auf die durch die G.D.A.L. hervorgerufene Benachteiligung der oldenb. Philologen und um Aufstellung einer besonderen Dienstalterslisten für Philologen, wie sie mit verschwindenden Ausnahmen in allen deutschen Ländern bestehe, gebeten wurde.

Der Ausschuß hielt die Wünsche der Philologen für berechtigt und stellte bei einer Stimmenthaltung den Antrag, die Eingabe des Philologenvereins der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. In der Plenarsitzung, die über diesen Antrag zu entscheiden hatte, äußerte der Ministerpräsident aus formalen Gründen Bedenken gegen diesen Antrag und bat den Landtag, die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Da zugleich von der Regierung eine ausführliche Denkschrift zur Frage der G.D.A.L. in Aussicht gestellt wurde, kam der Landtag dem Antrag der Regierung nach. Die Regierungsdenkschrift liegt dem Landtag in der Anlage 57 vor. Die Regierung prüft die Angaben und Wünsche des Philologen-Vereins, kommt zu ganz andern Ergebnissen als der Philologen-Verein und stellt den Antrag:

„Der Landtag wolle den Antrag des Philologenvereins, sowie die Eingaben des Vorstandes des Städtevereins, des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamten und des Oldenburger Richtervereins dem Staatsministerium als Material überweisen."

Gegen die Regierungsdenkschrift wendet sich der Philologen-Verein ebenfalls in einer ausführlichen Denkschrift,

Landesbibliothek Oldenburg

in der er die Argumente der Regierung zu widerlegen sucht, seine Wünsche nebst Begründung nach wie vor für vollberechtigt erklärt und die Bitte ausspricht:

„Der Landtag wolle den Antrag des Philologenvereins und des Oldenburgischen Städtetages der Regierung zur Berücksichtigung überweisen mit dem Anheimgeben, wohlwollend zu prüfen, ob nicht auch den etwa gleichlaufenden Wünschen des Reichsbundes der höheren Beamten stattgegeben werden kann."

Nachträglich gelangte noch eine Eingabe des Vereins oldenb. Richter und Staatsanwälte und des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamter an den Landtag des Inhaltes, daß beide Vereine den Wunsch des Philologen-Vereins (Aufhebung der G.D.A.L.) unterstützen, wenn bei einer eventl. früheren Beförderung der Philologen die übrigen dienstaltersgleichen Beamten danach ausgerichtet würden. Sollte diese Regelung, die die gesamte höhere Beamtenschaft für die beste halte, zurzeit noch nicht getroffen werden können, so träten beide Vereine wieder auf den Boden ihrer Eingabe vom 5. 3. 1925 (vergl. Anl. 57).

Vom Ausschuß wurden an die Regierung folgende Fragen gerichtet:

1. Wie hat sich der Aufstieg der oldenb. Philologen seit Bestehen der gemeinsamen Dienstaltersliste gestaltet an folgenden Stichtagen: 1. 12. 22, 1. 4. 23, 1. 4. 24, 1. 4. 25, 1. 4. 26?
2. Wann werden die oldenbg. Philologen bei Gem. Liste ihre Sollzahlen voll erreicht haben
   a) in Gruppe XI,
   b) in Gruppe XII,
   wenn man, der Annahme der Regierung folgend, ein Ausscheiden mit 70 Jahren zugrunde legt?
3. Wieviele Beamte anderer Verwaltungszweige gehören außer den Philologen und Juristen zur G.D.A.L.?
4. Wie groß ist in den auf Seite 12 der Denkschrift genannten Ländern, für welche der Prozentsatz der Philologen in Gruppe XII errechnet ist, der Hundertsatz der Philologen in Gruppe XI?
5. Wie ermäßigen sich die auf Seite 9 (auch Anlage 5, Seite 21) errechneten Zahlen für die Mehrkosten, wenn in Gruppe XII bei getrennter Liste das volle Sechstel mit Philologen nicht besetzt werden kann, dafür aber die in XII fehlenden Philologen der Gruppe XI hinzugerechnet werden?
6. Welches ist das allgemeine Dienstalter der zuletzt nach Gruppe XI aufgerückten Juristen und Verwaltungsbeamten in den auf Seite 11 der Denkschrift angegebenen Ländern?
7. Wie groß ist der Hundertsatz der in der Gruppe XII für Juristen und Verwaltungsbeamte vorhandenen Stellen in den auf Seite 12 angeführten Ländern?

Die Antworten der Regierung lauten:

Zu Frage 1. Von den staatlichen höheren Schulbeamten befanden sich

	in Gruppe X	XI	XII	zus.
am 1. 12. 22	91	30	19	140
am 1. 4. 23	94	33	19	146
am 1. 4. 24	87	28	17	132
	Personalabbau			
am 1. 4. 25	89	33	17	139
In der Stellenübersicht für 1926 sind vorgesehen	94	33	20	147

Von den höheren Schulbeamten der Gemeindeanstalten befanden sich:

	in Gruppe X	XI	XII	zus.
am 1. 12. 22	68	32	10	110
am 1. 4. 23	71	25	16	112
am 1. 4. 24	75	20	15	110
	Personalabbau			
am 1. 4. 25	85	28	18	131
am 1. 4. 26	85	32	18	135

Zu Frage 2. Wann die Philologen ihre Sollzahlen in den Gruppen XI und XII erreichen werden, ist einigermaßen zuverlässig nicht zu berechnen, da weder feststeht, ob und in welchem Maße eine Vermehrung der in der gemeinsamen Dienstaltersliste zusammengefaßten Stellen eintreten wird, noch — worauf es besonders ankommt — zu übersehen ist, bis zu welchem Zeitpunkt von den jetzigen Inhabern der Stellen der Gruppe XI und höher tatsächlich soviel ausgeschieden sein werden, daß die Fehlstellen der Philologen in den Gruppen XI und XII besetzt werden können.

Wenn es in der Frage heißt „— — wenn man, der Annahme der Regierung folgend, ein Ausscheiden mit 70 Jahren zugrunde legt", so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß die Regierung nirgends von einer solchen Annahme ausgegangen ist, diese würde auch sicher nicht richtig sein, da das Lebensalter, in dem im Durchschnitt die beteiligten Beamten aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden, wohl nicht höher als zu 65 Jahren angenommen werden darf. Legt man dieses Durchschnittsalter zugrunde, so würden die Sollzahlen in den Jahren 1932—1935 erreicht werden. Zu berücksichtigen ist aber, daß eine solche theoretische Berechnung schon deshalb unzuverlässig ist, weil sie eine völlig gleichmäßige Entwicklung der Verhältnisse voraussetzt, mit der erfahrungsgemäß nicht gerechnet werden kann.

Zu Frage 3. Außer den Philologen und Juristen (Justiz und Verwaltung) sind in der gemeinsamen Dienstaltersliste zusammengefaßt:

12 Bau- und Gewerbebeamte,
6 Ärzte und Tierärzte,
3 Pfarrer und
3 Beamte des Archivs, des Statistischen Landesamts und des Landesmuseums.

Zu Frage 4. Der Hundertsatz der Philologen in der Gruppe XI beträgt:

in Lippe	23
in Sachsen	41,3
in Bayern	41,1
in Schaumburg-Lippe	31,8
in Thüringen	40,5
in Hessen	39,9
in Württemberg	38,3
in Preußen	39,1
in Oldenburg	22,5
in Baden	33,7

Zu Frage 5. In dem gedachten Falle würde der jährliche Mehraufwand sich ermäßigen
von 8646—19800 R.M. auf 5742—15840 R.M.
von 7392—16830 R.M. auf 4468—12870 R.M. und
von 9966—12870 R.M. auf 1056— 3960 R.M.

Zu Frage 6. Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil die entsprechenden Verhältnisse der anderen Länder hier nicht bekannt sind. Dort wird auch schwerlich ein dem hiesigen vergleichbares allgemeines Dienstalter für die Juristen- und Verwaltungsbeamten bestehen, vielmehr

Landesbibliothek Oldenburg

wird die Aufrückung nach dem Anstellungs- oder Besoldungsdienstalter erfolgen. Auch in Oldenburg hätte ohne die gemeinsame Dienstaltersliste keine Veranlassung vorgelegen, für die an dieser Liste beteiligten Nichtphilologen ein allgemeines Dienstalter nach den für die Philologen geltenden Grundsätzen festzusetzen.

Anmerkung des Berichterstatters zur Antwort auf Frage 3: Von diesen 24 Oberbeamten sind zwei in Gruppe X, die übrigen 22 in Gruppe XI und XII.

Der Ausschuß hat in mehreren Sitzungen, auch im Beisein von Regierungsvertretern, sich mit der Frage der G.D.A.L. beschäftigt. Von den Regierungsvertretern wurde unter Bezugnahme auf die Denkschriften noch ausgeführt, daß den Wünschen der Philologen nicht nachgekommen werden könne, da, wenn auch das Sperrgesetz inzwischen gefallen sei und deshalb kein Einspruch gegen eine andere Regelung mehr erfolgen werde, doch noch eine Vereinbarung zwischen den Ländern bestehe, daß in der Frage von Neueinstufungen usw. so verfahren werden solle, als wenn das Sperrgesetz noch bestände. Auch sei die Lage der Philologen in Oldenburg nicht ungünstiger als anderswo. Ferner wurde auf die finanziellen Auswirkungen hingewiesen, auf die Notwendigkeit, im Falle einer Neuregelung eventl. neue Steuerquellen erschließen zu müssen und die Befürchtung ausgesprochen, daß, falls die G.D.A.L. aufgehoben würde, auch die unteren Beamtengruppen mit Ansprüchen kommen könnten.

Mit diesen Befürchtungen stieß die Regierung im Ausschuß auf Widerspruch. In den unteren Beamtengruppen gebe es keine G.D.A.L., so daß diese Befürchtung hinfällig sei. Ferner seien die finanziellen Auswirkungen so gering, daß von neuen Steuerquellen in diesem Zusammenhang nicht gut gesprochen werden könne. Der Philologen-Verein habe die Lage des ganzen Staates im Auge; er gehe von dem Grundgedanken aus, daß es ein unmöglicher Zustand sei, wenn die oldenb. Philologenschaft anders behandelt werde als ihre Kollegen im ganzen Reich mit Ausnahme zweier Zwergstaaten. Betr. Aufhebung des Sperrgesetzes wurde darauf hingewiesen, daß schon einmal im Ausschuß das Befremden über die Haltung der Länderregierungen zum Ausdruck gekommen sei.

Bei den weiteren Verhandlungen im Ausschuß wurde festgestellt, daß die oldenb. Philologenschaft durch die G.D.A.L. auch zurzeit offenbar benachteiligt werde und nach Einführung einer besonderen Philologenliste bessergestellt sein würde. Das sei 1922 und 1925 im Ausschußbericht zum Ausdruck gekommen. Das werde jetzt auch in der Regierungsdenkschrift Seite 6/7 als Tatsache zugegeben. Es könne bei der äußerst verwickelten Materie nicht die Aufgabe des Landtags sein, den Weg zu zeigen, wie diese Benachteiligung aufgehoben werden könne. Einig war sich der Ausschuß in der Zielforderung, daß die Regierung einen Weg finden müsse, der sowohl eine weitere Benachteiligung der oldenb. Philologenschaft den Juristen und Verwaltungsbeamten gegenüber, als auch eine in Zukunft etwa eintretende Benachteiligung der Juristen und Verwaltungsbeamten den Philologen gegenüber ausschließe. So kam der Ausschuß zum

Antrag Nr. 1:

Die Regierung wolle dem Landtage bei seinem nächstjährigen Zusammentritt eine Steuerregelung vorschlagen, die sowohl eine weitere Benachteiligung der oldenb. Philologenschaft den Juristen und Verwaltungsbeamten gegenüber, als auch eine in Zukunft etwa eintretende Benachteiligung der Juristen und Verwaltungsbeamten den Philologen gegenüber ausschließt, ohne daß durch diese Neuregelung eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Staat und die Gemeinden entsteht.

Ferner stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Anlage 57 der Regierung, die Denkschrift des Philologen-Vereins und die Eingabe des Vereins Oldenburger Richter und Staatsanwälte und des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamter für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. Kohnen.

Anlage 156.

Bericht

des Ausschusses II über

1. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Rekognition. Anlage 58, 1. Lesung,
2. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Rekognition. Anlage 60, 1. Lesung,
3. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Betriebssteuer. Anlage 61, 1. Lesung.

1. Anlage 58. Landesteil Oldenburg.

Nach der beigefügten Begründung wird seit 1861 auf Grund der Artikel 63, 64 und 69 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 eine Gewerberekognition von bestimmten Betrieben gehoben. Gemäß der Verordnung vom 8. August 1924 waren mit Wirkung vom 1. April 1924 Vorauszahlungen auf die Rekognition zu leisten und zwar zunächst in Höhe von 10 v. H. der Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- bezw. Körperschaftssteuer. Durch Gesetz vom 15. September 1925 sind die Vorauszahlungen auf 30 v. H. der Einkommensteuervorauszahlung festgesetzt worden. Nunmehr soll eine für längere Dauer bestimmte Regelung getroffen werden. — Bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß wurde zum § 1 die Frage gestellt, für welche Betriebe die Rekognition in Betracht käme?

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärte, daß die Rekognition von allen Wirtschaften gehoben werde, die konzessionspflichtig wären, also auch von Kaffeeschenken und alkoholfreien Wirtschaften. Auch der Kleinhandel mit Spirituosen sei einbezogen. Auf die Frage, ob auch in anderen

Landesbibliothek Oldenburg

Ländern eine Rekognition zur Erhebung gelange, wurde erwidert, daß diese Abgabe nicht in Oldenburg allein gehoben werde. In Preußen sei z. B. eine dauernd laufende Konzessionssteuer und in Birkenfeld eine Betriebssteuer eingeführt. Ferner wurde die Frage erörtert, ob nicht zu empfehlen sei, die Bestimmungen über die Erteilung der Wirtschaftskonzession zu ändern, damit auch die Gemeinden auf die Konzessionserteilung Einfluß erlangen würden.

Der Vertreter des Staatsministeriums erklärte, daß die Konzession bei den Ämtern von dem Amtshauptmann und in den Städten I. Klasse von dem zuständigen Polizeidezernenten erteilt werde. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung müßten jedoch zuvor die Gemeinden gehört werden. Falls die Erteilung der Konzession abgelehnt würde, könne der Interessent das Verwaltungsstreitverfahren anhängig machen. Falls die Gemeinde mit der getroffenen Beordnung nicht einverstanden sei, könne sie, wie in anderen Fällen auch, Beschwerde beim Ministerium des Innern erheben. Nach Erörterung dieser Fragen stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs.

Zum § 2 war die Frage gestellt worden, wie hoch heute die steuerliche Belastung der in Betracht kommenden Betriebe durch Gewerbesteuer und Rekognition gegenüber der steuerlichen Belastung im Jahre 1914 sei und in welchem Verhältnis die Belastung der in Oldenburg belegenen Betriebe zu der in den angrenzenden preußischen Bezirken belegenen Betriebe stehe? Der Vertreter des Staatsministeriums wies darauf hin, daß die Rekognition bis zum Jahre 1920 3 v. H. des Ertrages betragen habe und dann mit Einführung der Gewerbesteuer auf 2½ v. H. ermäßigt worden sei. Eine wesentlich stärkere Belastung als vor dem Kriege würde kaum eintreten. Auch sei zu beachten, daß durch die Konzessionierung das Wirtsgewerbe in gewissem Umfange geschützt wäre, so daß die Erhebung der Rekognition als berechtigt erscheine. Über die Belastung der Wirtschaftsbetriebe in Preußen könnten genaue Angaben nicht gemacht werden. Es sei anzunehmen, daß dort vielfach die Steuerpflichtigen ungünstiger gestellt wären als in Oldenburg, weil in Preußen vielfach höhere Gewerbesteuern erhoben würden und in Anlehnung daran auch wohl die Konzessionssteuer höher sei als die hier gehobene Rekognition. Die Frage, ob nicht bei Erteilung der Konzession unter Wegfall der Rekognition eine einmalige Steuer erhoben werden könne, wurde dahin beantwortet, daß eine solche Beordnung nicht zu empfehlen sei. Bei Eröffnung eines Betriebes könnten die zukünftigen Verdienstmöglichkeiten nicht übersehen werden; auch wären die meisten Steuerpflichtigen wohl nicht in der Lage, bei Erteilung der Konzession eine größere Summe zu zahlen. Auf die weitere Frage, ob nicht der im § 2 vorgesehene Mindestsatz der Abgabe auf die Hälfte ermäßigt werden könne, wurde folgendes erwidert: Vor dem Kriege habe der jährliche Mindestsatz 10 ℳ betragen. Eine weitere Herabsetzung, als im Gesetzentwurf vorgesehen sei, erscheine nicht notwendig. Falls ein Betrieb diesen Mindestbetrag nicht tragen könne, wäre die Schließung zu empfehlen. Ferner wurde von dem Vertreter des Staatsministeriums beantragt, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, nach der alkoholfreie Schankwirtschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen, von der Rekognition befreit werden können. — Im Ausschuß wurde noch darauf hingewiesen, daß nach der Anlage 60 im Landesteil Lübeck für die Pensionswirtschaften die Rekognition auf 1 v. H. ermäßigt werden könne. Eine gleiche Beordnung würde auch für den Landesteil Oldenburg zweckmäßig sein. Von dem Vertreter des Staatsministeriums wurden gegen diese Anregung keine Bedenken erhoben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 2 in folgender Fassung:

„Die Rekognition beträgt für das Rechnungsjahr 1925 und ferner 2½ v. H. des aus konzessionspflichtigen Betrieben erzielten Ertrages, mindestens jedoch jährlich 8 R.M.

Die Rekognition kann ermäßigt werden:

1. bei Wirtschaften mit überwiegendem Gastwirtschaftsbetrieb bis auf 1½ v. H. des Ertrages,
2. bei solchen Wirtschaften, für die sich die Erlaubnis lediglich auf die Beherbergung von Gästen für längere Zeit und auf die Verabreichung von Getränken nur an diese erstreckt (Pensionswirtschaften) bis auf 1 v. H. des Ertrages.

Das Ministerium der Finanzen kann alkoholfreie Schankwirtschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen, von der Rekognition befreien.

Zu den §§ 3 bis 5 sind weder Fragen gestellt, noch Bedenken erhoben worden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme der §§ 3 bis 5 des Gesetzentwurfs.

2. Anlage 60. Landesteil Lübeck.

Auch für den Landesteil Lübeck wird eine für längere Dauer bestimmte Regelung der Rekognition vorgeschlagen. Das Staatsministerium nimmt Bezug auf die zur Anlage 58 gegebene Begründung. Da weder Fragen gestellt, noch Bedenken erhoben werden, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 4:

Annahme des Gesetzentwurfs.

3. Anlage 61. Landesteil Birkenfeld.

Für den Landesteil Birkenfeld wird eine im wesentlichen gleiche Beordnung vorgeschlagen, als für die Landesteile Oldenburg und Lübeck; die Steuersätze sollen jedoch um ½ v. H. niedriger gehalten werden, als in den Anlagen 58 und 60 vorgesehen ist. Diese Maßnahme wird damit begründet, daß bisher die Rekognition in Birkenfeld niedriger gewesen sei als in den anderen Landesteilen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 157.

Bericht

des Ausschusses II über

1. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Rekognition. Anlage 58, 2. Lesung,
2. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Rekognition. Anlage 60, 2. Lesung,
3. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Betriebssteuer. Anlage 61, 2. Lesung.

1. Anlage 58. Landesteil Oldenburg.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.
Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen der ersten Lesung und im ganzen.

2. Anlage 60. Landesteil Lübeck.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt worden.
Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Gesetzentwurfs nach dem Beschluß der ersten Lesung und im ganzen.

3. Anlage 61. Landesteil Birkenfeld.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.
Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Gesetzentwurfs nach dem Beschluß der ersten Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
Frerichs.

Anlage 158.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 59, Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923. 1. Lesung.

Zu diesem Gesetz-Entwurf ist der Vorstand des Züchterverbandes und die Körungskommission gehört. Beide haben demselben zugestimmt. Auch der Ausschuß hat nach eingehender Beratung keine Bedenken, den Entwurf einstimmig anzunehmen, zumal es sich im wesentlichen um Klarstellung, Ergänzung und Verschärfung der einzelnen Paragraphen handelt.

Er stellt deshalb den

Antrag:

Annahme des Gesetz-Entwurfs.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
Dohm.

Anlage 159.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 59, Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend die Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetz-Entwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.
Der Berichterstatter:
Dohm.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 160.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 62. 1. Lesung.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Schaffung der Möglichkeit, die Mindestsätze der Beiträge zur Handelskammer bis zu 20 ℳ pro Jahr (früher 5 ℳ) festzusetzen.

Der Entwurf entspricht einem einstimmigen Beschluß der Handelskammer.

Bedenken sind nicht zu erheben.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs in erster Lesung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 161.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 62. 2. Lesung.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Hartong.

Anlage 162.

Bericht

des Ausschusses II über

1. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht,
2. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 14. Juni 1899, betreffend das Grunderbrecht. 1. Lesung.

(Anlagen 63 und 64.)

Bei der Beratung über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Dannemann erklärte der Regierungsvertreter, daß die Staatsregierung dem Antrage noch in der jetzigen Tagung des Landtages Folge geben werde. Der Ausschuß hat infolgedessen die Beschlußfassung über diesen Antrag bis zur Beratung über die Gesetzesvorlagen zurückgestellt.

Die Gesetzentwürfe sehen eine Regelung in der Form vor, wie sie in dem Antrage vorgeschlagen wird und wie sie auch nach der einmütigen Auffassung des Ausschusses erwünscht ist, eine Regelung nämlich, bei der das Nachlaßgericht die Befugnis erhält, unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auf Antrag des Grunderben die bare Auszahlung der den Miterben zustehenden Abfindungen hinauszuschieben. Zweifelhaft erscheint es dem Ausschuß zu sein, ob nach der vorliegenden Fassung das Gesetz auch Anwendung findet, soweit Ansprüche von Miterben auf Auszahlung der ihnen zustehenden Abfindungen oder Pflichtteile vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig geworden, aber noch nicht erfüllt sind. Der Ausschuß schlägt im Einvernehmen mit der Staatsregierung aus diesem Grunde eine Fassung vor, die jeden Zweifel hierüber ausschließt. Im übrigen wird auf die den Gesetzentwürfen beigegebene Begründung verwiesen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Gesetzentwurfs, Anlage 63, mit der Änderung, daß Artikel II folgende Fassung erhält:

Landesbibliothek Oldenburg